

# Amtsblatt

Ausgabe A  
(mit Öffentl. Anzeiger)

## Der Preussischen Regierung in Breslau mit Öffentlichem Anzeiger

Stück 51

Ausgegeben Breslau, den 21. Dezember

1940

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 199, 200, 201, 202, 203, 204 Teil I und Nr. 40, 41 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 211. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Italienischer Konsul. S. 212. — d) des Regierungspräsidenten: Kennverein. S. 212. — Milchverkauf an Feiertagen. S. 212. — Wasserrecht in Reudorf, Kreis Reichenbach. S. 212. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fundsachen. S. 212. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Namslau. S. 213.

Der Redaktionsschluß am Mittwoch, den 25. Dezember 1940, für die Nr. 52 des Regierungs-Amtsblatts wird auf Montag, den 23. Dezember 1940, verlegt.

### 1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

#### Teil I.

**659.** Die Nummer 199 enthält:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren, vom 15. November 1940;

Berordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseölpreise, vom 21. November 1940;

Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung, vom 22. November 1940;

Berordnung zur Einföhrung der Reichsapothekerordnung in den eingegliederten Ostgebieten, vom 22. November 1940;

Berordnung über die Gleichstellung der Zahnärzte in den eingegliederten Ostgebieten, vom 22. November 1940.

Berordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen der Ostmark und den Reichsgauen Sudetenland, Wartheland und Danzig-Westpreußen, vom 23. November 1940.

**660.** Die Nummer 200 enthält:

Dritte Durchführungsverordnung über die Einföhrung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, vom 22. November 1940;

Berordnung zur Einföhrung der Gesetzgebung zum Schutz der nationalen Symbole im Protektorat Böhmen und Mähren, vom 23. November 1940;

Berordnung zur Einföhrung des Patentanwaltsgesetzes im Reichsgau Sudetenland, vom 26. November 1940;

Berordnung über die Anrechnung von Wehrdienst bei der Zulassung zu den vereinfachten juristischen Staatsprüfungen, vom 27. November 1940.

**661.** Die Nummer 201 enthält:

Berordnung über den Nachweis von Preisen, vom 23. November 1940;

Polizeiverordnung über die Aufhebung der ärztlichen Verschreibungspflicht für Jod, Jodverbindungen und deren Zubereitungen, vom 27. November 1940;

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Pfändungsschutz), vom 28. November 1940;

Vierte Durchführung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes bei Dienstverpflichtung), vom 28. November 1940.

**662.** Die Nummer 202 enthält:

Berordnung über Preisauszeichnung, vom 16. November 1940;

Erlaß über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten, vom 26. November 1940;

Berordnung über die Einföhrung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den eingegliederten Ostgebieten, vom 28. November 1940;

Berordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts, vom 28. November 1940.

**663.** Die Nummer 203 enthält:

Berordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen, vom 29. November 1940;

Berordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Warenverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren, vom 29. November 1940;

Berordnung über die Einföhrung von weiterem Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren, vom 30. November 1940;

Berordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung, vom 30. November 1940;

Berordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte, vom 2. Dezember 1940.

**664.** Die Nummer 204 enthält:

Kriegsfachschädenverordnung, vom 30. November 1940;

Erste Durchführungsverordnung zur Kriegsfachschädenverordnung (Kriegsfachschädenzuständigkeitsverordnung), vom 2. Dezember 1940.

**Teil II.****665.** Die Nummer 40 enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Neunten Zusatzvereinbarung zum deutsch-jugoslawischen Handelsvertrag, vom 22. November 1940;

Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-jugoslawischen Berechnungsabkommen, vom 22. November 1940;

Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für norwegische Staatsangehörige, vom 20. November 1940;

Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schweizerische Staatsangehörige, vom 20. November 1940;

Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für ungarische Staatsangehörige, vom 20. November 1940;

Bekanntmachung über das Zusatzabkommen zum deutsch-ungarischen Kulturabkommen, vom 22. November 1940.

**666.** Die Nummer 41 enthält:

Bekanntmachung über den Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan, vom 25. November 1940.

**3. Verordnungen und Bekanntmachungen:****c) des Oberpräsidenten.****667.****Bekanntmachung  
betr. Konsul.**

Dem Königlich Italienischen Konsul in Breslau, Dr. Ezio Mizzan, ist namens des Reichs unter dem 4. Dezember 1940 das Exequatur erteilt worden.

Breslau, 9. 12. 1940. D. P. I. Pr. a. 1. A. 5411.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

**d) des Regierungspräsidenten.****668.****Bekanntmachung  
betr. Rennverein.**

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erteile ich hiermit dem Breslauer Rennverein unter den bisherigen und etwa noch bekanntzugebenden Bedingungen sowie vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für das Jahr 1941 die Genehmigung, die hierselbst eingerichtete Wettrenn-Annahmestelle fortzuführen.

Breslau, 12. 12. 1940. L. 6. VI. Nr. 1147/40.

Der Regierungspräsident.

Landwirtschaftliche Abteilung.

**669.****Anordnung****betr. Milchverkauf an Feiertagen.**

Auf Grund des § 2 Satz 2 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2471)

genehmige ich, daß die Milchgeschäfte der Stadt Breslau am 1. Weihnachtsfeiertag (dem 25. Dezember 1940) sowie am Neujahrstage (den 1. Januar 1941) geschlossen bleiben dürfen.

Breslau, 12. 12. 1940.

G. A. 2 b.

Der Regierungspräsident.

**670.****Bekanntmachung****betr. Wasserrecht in Neudorf, Kreis Reichenbach.**

Der Landwirt Friedrich Carl Graf Perponcher in Neudorf, Kreis Reichenbach, hat für den Betrieb zweier bereits bestehender Fischteiche für sich und seine Rechtsnachfolger die Verleihung folgender Rechte beantragt:

- a) Das Recht, das Wasser des vom Ortsausgang der Ortslage Stolbergsdorf kommenden Vorflutgrabens an der Kreuzungsstelle des Vorflutgrabens mit der Agnes-Allée zwischen den Parzellen 8 und 9, Kartenblatt 1, Gemarkung Neudorf, vermittels eines Handzugschiebers bis zu einer Höhe von 248,40 m über N. N. (0,50 m über Rohrsohle) anzustauen.
- b) Das Recht, das Wasser des vom Ortsausgang der Ortslage Stolbergsdorf kommenden Vorflutgrabens an der Kreuzungsstelle des Vorflutgrabens mit der Agnes-Allée zwischen den Parzellen 8 und 9, Kartenblatt 1, Gemarkung Neudorf, bis zu einer Maximalhöhe von 30 cbm stündlich zu entnehmen und zur Speisung der Fischteiche auf Parzelle 30, Kartenblatt 1, Gemarkung Neudorf, zu benutzen.
- c) Das Recht, die auf Parzelle 30, Kartenblatt 1, Gemarkung Neudorf, gelegenen zwei Fischteiche von je rd. 1800 qm Größe in die rd. 30 m nördlich vorbeifließende Peile vermittels einer Zementrohrleitung von 25 cm Durchmesser zu entleeren.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter a bis c beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Neudorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlic 18. Januar 1941.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Neudorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 13. 12. 1940. Be. (R. P.) 807/40.

Der Regierungspräsident.  
(Verleihungsbehörde.)

### f) des Polizeipräsidenten

in Breslau.

671.

#### Gefunden:

Vor etwa 3 Wochen: 1 Damenhut; 27. 11.: 1 Füllbleistift; 3. 12.: 1 Geldbörse; 4. 12.: 1 Halstuch; 6. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Diingergabel, 1 Geldbörse, 1 Herren-Pelzkragen; 7. 12.: 1 Herrenfahrrad, eine Geldbörse, 1 Binder, 1 Bd. Schlüssel, 1 Damenhut; 8. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Bd. Schlüssel, 1 Kinderhut, 1 Schal, 1 Armbanduhr, 1 Tischdecke, 1 Aktentasche; 9. 12.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, 1 Schlüssel, 1 Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Aktentasche, 1 Eimer, 1 Damenhut, 1 Brille; 10. 12.: 1 Herrenfahrrad, ein Fahrradrahmen, 1 Wollschal, 1 Bd. Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Geldbetrag, 1 Trauring, 1 Armband, 1 Aktentasche, 1 Armbanduhr, 1 Sack; 11. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 Krawattennadel, 1 Paket Handtücher, eine Handtasche, 1 Rolle Papier, 1 Bd. Schlüssel, 1 Gürtel; 12. 12.: 1 Dichtung mit Gummischeibe, 1 Damenschirm; 13. 12.: 1 Rucksack, 1 Bd. und 1 Stück Schlüssel, ein Muff, 1 Handtasche, 1 Kneifer, 1 Geldbetrag; 14. 12.: 1 Herrenfahrrad, 1 totes Kaninchen.

#### Zugelassen:

1 Jagdhund, 1 Schäferhund, 1 Foxterrier, 1 Spaniel, 1 Bernhardiner, 1 Drahthaarterrier, im Tierheim, Oswiger Straße 63; 1 Drahthaarterrier bei von Steinmann, Fehrbellinstraße 2.

#### Zugeflogen:

1 Gans bei Persitzky, Breslau-Ohlewiesen, Rybniker Straße 8/10.

An die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres

schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidniger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 15. 12. 1940.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

### g) anderer Behörden.

672.

#### Entscheidung

betr. Grenzänderung im Kreise Namslau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 — RGBl. I, S. 49 — in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung werden hiermit vom 1. Januar 1941 ab folgende Grenzänderungen ausgesprochen:

Es werden umgemeindet:

#### A. Von Reichen nach Michelsdorf.

Kartenblatt 1.

Parzellen-Nr.	Bezeichnung	Größe
254/0.163	Im Michelsdorfer Felde	0,00,92 ha,
255/0.163	dasselbst	0,00,72 ha,
	zusammen	0,01,64 ha.

#### B. Von Michelsdorf nach Reichen.

Kartenblatt 2.

Parzellen-Nr.	Bezeichnung	Größe
60/0.18	An der Grenze von Giesdorf und Reichen	0,00,78 ha,
61/0.17	Im Michelsdorfer Felde	0,00,21 ha,
62/0.15	An der Grenze von Giesdorf	0,00,18 ha,
63/0.15	und Reichen	0,00,52 ha,
64/0.15	dasselbst	0,01,24 ha,
	zusammen	0,02,93 ha.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1941 ab tritt in den umgemeindeten Teilen das Ortsrecht von Reichen bzw. von Michelsdorf in Kraft.

Namslau, 9. 12. 1940.

Abt. I. Nr. 55.

(Siegel.)

Der Landrat.

